

An die
 Stadtgemeinde Deutschlandsberg
 Hauptplatz 35
 8530 Deutschlandsberg

Zweitwohnsitzabgabeerklärung für das Kalenderjahr 2025

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

Vorname	
Nachname	
Adresse	
PLZ Ort	
Telefonnummer, E-Mail	
Abgabepflichtige Wohnung	

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	Abgabensatz	Zwischen- summe	volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz	Zweitwohnsitz - abgabe*
m ²	x € 9,50	€		€

* **Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen** mit Meldung als Zweitwohnsitz
 (Nebenwohnsitz/weiterer Wohnsitz) = Zweitwohnsitzabgabe

Hiermit mache ich folgende Ausnahme geltend: _____
 (bitte Nummer eintragen | siehe Hinweise und Ausnahmen auf Seite 2)

Für allfällige Rückfragen bitten wir um Bekanntgabe einer Telefonnummer bzw. Mailadresse.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
 Steiermark • Hauptplatz 35
 A-8530 Deutschlandsberg
 Tel.: 03462 / 2011-0
 Fax: 03462 / 2011-272
 E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at
 www.deutschlandsberg.at
 Bankverbindung:
 Stmk. Bank u. Sparkassen AG
 IBAN: AT46 2081 5067 0085 3010
 BIC: STSPAT2GXXX
 UID-Nr.: ATU 69183769

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe

Gemäß § 1 Z 1 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 wird in der Stadtgemeinde Deutschlandsberg eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche € 9,50.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall, dass die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen wird, haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach § 4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- die Nutzfläche der Wohnung und
- die Kalenderwochen mit Zweitwohnsitz

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben.

Sie erhalten nach Übermittlung der Selbstberechnung eine Vorschreibung, mit der die Abgabe zu entrichten ist.

Stadtgemeinde Deutschlandsberg

Steiermark • Hauptplatz 35

A-8530 Deutschlandsberg

Tel.: 03462 / 2011-0

Fax: 03462 / 2011-272

E-Mail: stadt@deutschlandsberg.at

www.deutschlandsberg.at

Bankverbindung:

Stmk. Bank u. Sparkassen AG

IBAN: AT46 2081 5067 0085 3010

BIC: STSPAT2GXXX

UID-Nr.: ATU 69183769